

Amtsgericht Hamburg

Az.: 41 C 26/18

Verkündet am 04.07.2018

■ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

■

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Thomas Meier-Bading**, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, Gz.: 18-1158-7

gegen

PE Digital GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer ■

■ Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Dr. ■** Hamburg

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 41 - durch die Richterin am Amtsgericht ■ auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2018 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 718,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.03.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 147,56 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.03.2018 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung

Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Bestand einer Mitgliedschaft betreffend die von der Beklagten betriebene Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform.

Der Kläger schloss am 23.08.2017 auf dem von der Beklagten unterhaltenen Partnerschaftsvermittlungsportal www.parship.de einen Vertrag über eine sechsmonatige Premium-Mitgliedschaft ab. Den vertraglich für die sechs Monate vereinbarten Betrag buchte die Beklagte vom Konto des Klägers ab.

Am 23.02.2018 buchte die Beklagte sodann einen weiteren Betrag in Höhe von 718,80 € ab. Daraufhin kündigte der Kläger am 01.03.2018 den Vertrag. Zugleich verlangte er Rückzahlung der 718,80 €. Die Beklagte bestätigte mit E-Mail vom 02.03.2018 (Anlage K1) die Kündigung zum 24.02.2019 und teilte mit, der Vertrag habe sich nach Ziffer 5.3 ihrer AGB um 12 Monate verlängert.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten lauten auszugsweise wie folgt:

„5.2 Die Frist für die ordentliche Kündigung der kostenpflichtigen Mitgliedschaft (sogenannte Premium-Mitgliedschaft) ergibt sich aus den produktbezogenen Vertragsinhalten, die im Rahmen des Bestellvorganges vom Kunden bestätigt werden. (...)“

5.3 Der Vertrag über die kostenpflichtige Mitgliedschaft (Premium-Mitgliedschaft) verlängert sich automatisch, sofern der Kunde seinen Vertrag nicht gem. Ziffer 5.2 unter Einhaltung der Kündigungsfrist ordentlich kündigt. Die Laufzeit der Verlängerung sowie deren Kosten ergeben sich aus den produktbezogenen Vertragsinhalten, die im Rahmen des Bestellvorganges vom Kunden bestätigt werden. (...)“

In den diesen Vertrag betreffenden produktbezogenen Vertragsinhalten der Beklagten ist geregelt, dass eine ordentliche Kündigung bis spätestens zwölf Wochen vor Laufzeitende möglich ist. Für den Fall, dass die Mitgliedschaft nicht ordentlich gekündigt wird, ist eine automatische Verlängerung um jeweils weitere zwölf Monate vorgesehen.

Mit dieser Klage begehrt der Kläger Rückzahlung des für den Verlängerungszeitraum abgebuchten Betrages.

Vorprozessual beauftragte der Kläger seinen Prozessbevollmächtigten mit der Geltendmachung des streitgegenständlichen Betrages, der die Beklagte zur Rückzahlung mit Schreiben vom 06.03.2018 (Anlage K2) aufforderte. Dies lehnte die Beklagte mit E-Mail vom 07.03.2018 ab.

Der Kläger ist der Auffassung, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten vorgesehene Vertragsverlängerung sei unwirksam, hilfsweise habe er nach § 627 BGB wirksam die Kündigung der Mitgliedschaft erklärt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 718,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.02.2018 zu zahlen,
2. die Beklagte daneben zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 147,56 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.03.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten

Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage hat in der Sache (bis auf einen Teil der Zinsforderung) Erfolg.

1. Dem Kläger steht aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB ein Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von 718,80 € gegen die Beklagte zu, da die Beklagte in dieser Höhe ohne rechtlichen Grund bereichert ist.

Ein Rechtsgrund besteht nicht in einem Vertrag über eine um 12 Monate verlängerte Premium-Mitgliedschaft. Denn die Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, nach denen sich der sechsmonatige Vertrag um 12 Monate verlängert, wenn er nicht mit einer Frist von 12 Wochen vor dem Vertragsende gekündigt wird, hält einer AGB-rechtlichen Wirksamkeitsprüfung nicht stand.

Eine Unwirksamkeit der Klauseln ergibt sich zwar nicht aus § 309 Nr. 9 BGB, da sich die Regelungen isoliert betrachtet (Kündigungsfrist, Verlängerungszeitraum) innerhalb der von dieser Norm gesetzten Grenzen bewegen. Jedoch können Klauseln, die in den Anwendungsbereich von § 309 Nr. 9 BGB fallen, aus besonderen von dieser Norm nicht erfassten Gründen gemäß § 307 BGB unwirksam sein (Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Auflage 2017, § 309 Rn. 94).

Dies ist hier der Fall. Im vorliegenden Fall sind die Klauseln betreffend die Kündigungsfrist und den Verlängerungszeitraum in ihrem Zusammenwirken nach § 307 BGB unwirksam, da sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob das jederzeitige Kündigungsrecht aus § 627 BGB auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag über eine Mitgliedschaft betreffend das von der Beklagten betriebene Online-Partnerschaftsvermittlungsportal Anwendung findet, was dazu führen würde, dass die dem entgegen stehenden Laufzeitregelungen in den AGB bereits aus diesem Grunde unwirksam wären (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Auflage 2017, § 309 Rn. 94; OLG Dresden, Urteil vom 19.08.2014 - Az. 14 U 603/14 = MMR 2015, 35).

Eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 1 BGB liegt vor, wenn der Verwender der AGB-Klausel in missbräuchlicher Art und Weise eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners wahrzunehmen versucht, ohne bereits im Vorfeld auch den Interessen seines Vertragspartners hinreichend Beachtung zu schenken und für diesen einen angemessenen Ausgleich vorzusehen (BGH, Urteil vom 15.04.2010, Az. Xa ZR 89/09 = NJW 2010, 2942). Die Anwendung dieses Maßstabs setzt eine Ermittlung und Abwägung der wechselseitigen Interessen voraus. Unangemessenheit ist zu verneinen, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners durch höherrangige oder zumindest gleichwertige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist (BGH, Urteil vom 15.04.2010, a.a.O.).

Gemessen daran ergibt sich hier bei einer Gesamtabwägung aller für und gegen eine automatische Verlängerung sprechenden Umstände die unangemessene Benachteiligung aus der Kombination, dass die Kündigung bereits nach der Hälfte der ursprünglichen Vertragslaufzeit erklärt werden muss und sich andernfalls der Vertrag um die doppelte Zeit verlängert. Die Dispositionsfreiheit des Kunden wird erheblich dadurch eingeschränkt, dass er im Rahmen dieser kurzen Mitgliedschaft bereits nach der hälftigen Vertragszeit kündigen muss, will er keine Verlängerung des Vertrages um die doppelte Zeitspanne. Dabei ist aufgrund des Charakters des streitgegenständlichen Vertrages insbesondere zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten angebotene Leistung (Kontaktaufnahmemöglichkeit zu anderen Singles zwecks

Beziehungssuche) aus der Sicht des Kunden regelmäßig nicht zu einer dauerhaft benötigten Leistung werden sollte. Vielmehr nimmt der Kunde die Partnerschaftsvermittlungsplattform regelmäßig in der Hoffnung in Anspruch, die Leistung nach erfolgreichem Abschluss der Partnersuche nicht mehr zu benötigen. Insofern ist gerade dieser Art Dienstleistung ein erhöhtes Interesse des Kunden an einer nicht zu langfristigen vertraglichen Bindung immanent.

Dieser erheblichen Beeinträchtigung der Dispositionsbefugnis des Vertragspartners durch die vorliegende Gestaltung der AGB steht - anders als in der von der Beklagtenseite zitierten Entscheidung des BGH (Urteil vom 15.04.2010, a.a.O.) zu der „Fan BahnCard 25“ - kein legitimes Interesse der Beklagten gegenüber, das es rechtfertigen würde, die genannte Bindung des Kunden an den Vertrag hinzunehmen. Während es sich bei der „Fan BahnCard“ um eine Art „Probe-BahnCard“ im Rahmen einer Sonderaktion handelte, die dazu diente, Kunden den Preisvorteil der BahnCard probeweise anzubieten und diejenigen an die BahnCard zu binden, die von einer zügigen Kündigung nicht Gebrauch machten, stellt die sechsmonatige Mitgliedschaft auf der Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform der Beklagten keine für den Kunden ausgewiesene Werbe-Aktion dar, sondern eine von drei zu wählenden regulären Vertragslaufzeiten (6, 12 und 24 Monate). Der Beklagten steht im vorliegenden Fall mithin nicht das Interesse zur Seite, auf ihre Leistung durch eine werbende Aktion aufmerksam zu machen. Anders als in der durch den BGH entschiedenen Konstellation will der Kunde der Beklagten, der die sechsmonatige Mitgliedschaft abschließt, nicht ein Angebot der Beklagtenseite testen, sondern einen regulären - und zwar kurzen - Vertrag abschließen. Während der Kunde, der an einer Test-Aktion teilnimmt, sich dessen bewusst ist, alsbald kündigen zu müssen, um nicht ein reguläres Abonnement zu erhalten, ist dies für den Kunden der Beklagten, der sich für eine reguläre sechsmonatige Premium-Mitgliedschaft entscheidet, nicht ersichtlich.

Die Gestaltung der AGB der Beklagten berücksichtigt hinsichtlich der hier fraglichen Problematik mithin nicht die berechtigten Erwartungen des Vertragspartners, sondern stellt diese einseitig zu Gunsten der Beklagten als Verwenderin zurück. So hat auch das Landgericht Hamburg (Urteil vom 08.04.1987 – Az. 17 S 281/86, juris) für einen Trainingsvertrag mit einer Erstlaufzeit von sechs Monaten entscheiden, dass eine formularmäßige dreimonatige Kündigungsfrist unangemessen lang und daher unwirksam ist.

Nach alldem hat sich die sechsmonatige Mitgliedschaft des Klägers nicht automatisch um weitere zwölf Monate verlängert. Ein Rechtsgrund für die für diesen Verlängerungszeitraum von der Beklagtenseite veranlassten Abbuchung in Höhe von 718,80 € liegt nicht vor.

2. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die Hauptforderung kann der Kläger unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB verlangen, jedoch erst ab dem 03.03.2018. Denn die Beklagte erklärte mit E-Mail vom 02.03.2018 (Anlage K1), den abgebuchten Betrag in Höhe von 718,80 € nicht zurückzuzahlen, was aus Sicht des Klägers eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung nach § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB darstellte, sodass die Beklagte ab diesem Zeitpunkt in Verzug geriet. Hinsichtlich des beantragten früheren Zinsbeginns war die Klage teilweise abzuweisen.

3. Die Kosten der vorgerichtlichen Beauftragung seines Prozessbevollmächtigten sowie Zinsen hierauf seit dem 08.03.2018 stehen dem Kläger ebenfalls als Verzugsschaden gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB zu. Mit E-Mail vom 07.03.2018 lehnte die Beklagte die Begleichung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ab. Zinsen kann der Kläger entsprechend § 187 Abs. 1 BGB ab dem darauf folgenden Tag, dem 08.03.2018, verlangen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits wurden nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO der Beklagtenseite auferlegt,

da die Zuvielforderung des Klägers verhältnismäßig geringfügig war und keine höheren Kosten veranlasst hat. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richterin am Amtsgericht